



**8. November 2024**

## **Schriftliche Stellungnahme der Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V.**

**zur öffentlichen Anhörung am 11. November 2024**

**zum**

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes (3. BMGÄndG)**

**Von Kai Dittmann,  
Leiter Politik der Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V.**

Das 2015 in Kraft getretene Bundesmeldegesetz (BMG) regelt die Aufgaben und Befugnisse von Meldebehörden, die Vorgaben zum Umfang und zur Verwendung der im Melderegister gespeicherten Einwohner\*innendaten sowie die damit verbundenen Rechte und Pflichten von Bürger\*innen. Bereits Ende 2016 wurde es nachgebessert und 2020 hat der Bundestag ein zweites Änderungsgesetz beschlossen. Aktuell liegt ein Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes (3. BMGÄndG-E) vor, durch den die melderechtlichen Abläufe und Regelungen angepasst und das Gesetz zukunftsfähiger gestaltet werden sollen.

Wir begrüßen ausdrücklich das Ziel des Gesetzentwurfes: Der Schutz von bedrohten und gefährdeten Personen soll weiter verbessert werden. Im vorgeschlagenen Entwurf sehen wir insbesondere die Regelung zu Auskunftssperren für Mandatsträger\*innen sowie die Verlängerung der gesetzlichen Befristung von zwei auf vier Jahre als richtige Schritte auf diesem Weg.

Ein anpassungsbedürftiger Teil des BMG ist die einfache Melderegisterauskunft. Gegenwärtig ist die Hürde für Melderegisterauskünfte an Private sehr niedrig. Basisdaten von beliebigen Personen, wie

Namen und derzeitige Anschrift, können bei den Meldeämtern erfragt werden, ohne dass die anfragende Person einen Grund dafür nennen oder gar ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen muss (§ 44 BMG). Es reicht stattdessen, die gesuchte Person durch Angabe weniger Daten wie einem früheren Namen, Geburtsdatum, Geschlecht eindeutig identifizieren zu können (§ 44 Abs. 3 Nr. 1 BMG) und zu erklären, die begehrten Daten nicht für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels zu verwenden (§ 44 Abs. 3 Nr. 2 BMG). Weitere Daten wie Familienstand, frühere Anschriften oder Ein- und Auszugsdatum sind nur bei Glaubhaftmachen eines berechtigten Interesses zu erteilen (erweiterte Melderegisterauskunft, § 45 BMG). Die sehr geringen Anforderungen an die einfache Melderegisterauskunft sind verfassungs- und datenschutzrechtlich problematisch. Die betroffene Person kann die Auskunftserteilung in der Regel nicht verhindern. Nur in Ausnahmefällen hat sie die Möglichkeit, proaktiv eine Auskunftssperre eintragen zu lassen (§ 51 BMG). Die Auskunftssperre ist, auch wenn die Voraussetzungen zugunsten bestimmter Personenkreis bei der vorletzten Reform abgesenkt wurden, nur unter engen Voraussetzungen möglich wie einer drohenden Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen und so praktisch nur wenigen Personen vorbehalten. Zudem muss die Person die Auskunftssperre vorab beantragt haben, sie kommt daher in spontanen Bedrohungslagen häufig zu spät.

Es gibt besonders schutzbedürftige Gruppen, für die entscheidend ist, dass ihre Anschrift nicht einfach in die Hände von anderen Personen gelangen kann. Auskünfte, insbesondere Anschriften, können beispielsweise zum Identitätsbetrug genutzt werden. Angesichts steigender Anfeindungen gegenüber Personen wie Politiker\*innen und Journalist\*innen in der Öffentlichkeit sind diese verstärkt Bedrohungen ausgesetzt. Genauso gefährden die aktuellen Regelungen zur Melderegisterauskunft von Gewalt betroffene Personen sowie Mitarbeitende in Beratungsstellen für gewaltbetroffene Menschen. Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe allein reicht für eine Auskunftssperre meist nicht aus. Stattdessen muss eine berufsgruppentypische Gefährdungslage nachgewiesen werden, wobei die Anforderungen an die Nachweise in der Behördenpraxis unterschiedlich hoch sind. Hinzu kommt, dass Betroffene nicht darüber informiert werden, dass und an wen ihre persönlichen Daten übermittelt wurden, und demnach keine Möglichkeit haben, Vorkehrungen gegen mögliche Übergriffe zu treffen.

Die niedrigen Anforderungen für eine Auskunftserteilung und die gleichzeitig zu hohen Hürden für die Eintragung einer Auskunftssperre schaffen ein großes Missbrauchspotenzial und verletzen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und den Grundsatz der Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO).

### **Forderungen für eine Änderung des Bundesmeldegesetz**

Bürger\*innen müssen selbstbestimmt darüber entscheiden können, ob ihre Daten von den Meldeämtern an Private weitergegeben werden, insbesondere dann, wenn kein berechtigter Grund vorliegt.

Mit der Änderung des BMG werden ein besserer Schutz von bedrohten und gefährdeten Personen sowie effizientere Verfahrensabläufe angestrebt. Das ist grundsätzlich zu begrüßen.

Wir fordern darüber hinaus, dass

1. die Voraussetzungen für die Herausgabe von Daten erhöht und
2. die Anforderungen zur Eintragung einer Auskunftssperre abgesenkt werden.

## 1. Kommentierung §44 BMG: Erhöhte Anforderungen bei der einfachen Melderegisterauskunft

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die **antragstellende Person bei ihrem Auskunftersuchen künftig die eigene Identität nachweisen muss**. Das ist ein wichtiger Schritt, um die Anforderungen an das Auskunftersuchen zu erhöhen und sicherzustellen, dass den Behörden bekannt ist, wer Auskunft über wessen Daten bekommt. Diese Voraussetzung allein reicht jedoch nicht aus. Zusätzlich zum Identitätsnachweis sollte die ersuchende Person **ein berechtigtes Interesse an der Auskunft glaubhaft machen** müssen, wie es nach derzeitiger Rechtslage nur bei der erweiterten Melderegisterauskunft nötig ist.

### *Formulierungsvorschlag: §44 Einfache Melderegisterauskunft*

- (3) Die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft ist nur zulässig, wenn
1. die Identität der Person, über die eine Auskunft begehrt wird, eindeutig festgestellt werden kann auf Grund der in der Anfrage mitgeteilten Angaben über
    - a) den Familiennamen,
    - b) den früheren Namen,
    - c) die Vornamen,
    - d) das Geburtsdatum,
    - e) das Geschlecht oder
    - f) eine Anschrift ~~und~~
  2. **sowie zusätzlich ein berechtigtes Interesse an der Auskunftserteilung glaubhaft gemacht wird und**
  3. die Daten nicht für Zwecke der Werbung oder des Adresshandelns verwendet werden und die Auskunft verlangende Person oder Stelle dies erklärt und
  4. **die Identität des Antragstellers der die Auskunft begehrenden Person offengelegt wird.**

Der **vorgeschlagene Katalog nach Abs. 3a läuft dem Ziel des 3. BMGÄndG-E entgegen**. So soll laut Gesetzesbegründung die Änderung „vor dem Hintergrund des zunehmenden Aggressionspotenzials insbesondere gegenüber Personen, die aufgrund ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit im öffentlichen Raum exponiert sind, [...] die Anschrift von allen Privatpersonen besser geschützt [werden].“ Der Katalog umfasst zu viele einfach recherchierbare Daten, wie Künstlername, Geburtsdatum oder Geburtsort, sowie Daten wie Geschlecht oder Familienstand, die einfach durch mehrmalige Abfragen erraten werden oder im Falle des Geschlechts aus dem Vornamen in den meisten Fällen abgeleitet werden können.

## 2. Kommentierung § 51 BMG: Auskunftssperren mit Regelvermutungen versehen

**Bestimmte Berufsgruppen sollten in § 51 BMG aufgenommen werden, für die regelmäßig vermutet wird, dass die Voraussetzungen für eine Auskunftssperre vorliegen (Regelvermutung)**. Aktuell ist in § 51 Abs. 1. S. 3 bereits geregelt, dass die beruflich oder ehrenamtlich ausgeübte Tätigkeit einer Person bei der Erteilung einer Auskunftssperre zu berücksichtigen ist. Diese Regelung wird in der Praxis jedoch eher restriktiv angewendet. Wir fordern, dass eine Regelvermutung im Gesetzestext festgeschrieben wird. Im Gesetzestext ist klarzustellen, dass Personen, für die die Regelvermutung gilt, insbesondere Personen der nachfolgend genannten

Berufsgruppen sind: Journalist\*innen, Politiker\*innen und Amtsträger\*innen auch auf kommunaler Ebene, Ärzt\*innen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen und Betroffene von Menschenhandel und häuslicher Gewalt, Personen, die in Einrichtungen zur Beratung von gewaltbetroffenen Menschen arbeiten.

Bereits im Gesetzesentwurf des BMI geregelt und zu begrüßen ist die **Verlängerung der Frist einer Auskunftssperre von zwei auf drei Jahre**. Zudem wird die Möglichkeit der **Eintragung einer vorläufigen Auskunftssperre** für die Dauer der Prüfung über eine grundsätzliche Ausgangssperre festgeschrieben. Hier ist wichtig, dass diese vorläufige Ausgangssperre nicht mit einer eigenen Frist belegt wird, sondern **so lange gilt, bis die Prüfung über die reguläre Sperre abgeschlossen ist**. Ebenfalls positiv zu bewerten ist **die Anpassung des § 18 BMG, wonach die Daten von Personen mit eingetragener Auskunftssperre künftig nicht in der Meldebescheinigung von Angehörigen genannt werden dürfen**.

*Formulierungsvorschlag:* **§ 51 Auskunftssperren**

(1) Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann, hat die Meldebehörde auf Antrag oder von Amts wegen unentgeltlich eine Auskunftssperre im Melderegister einzutragen. Ein ähnliches schutzwürdiges Interesse ist insbesondere der Schutz der betroffenen oder einer anderen Person vor Bedrohungen, Beleidigungen sowie unbefugten Nachstellungen. ~~Bei der Feststellung, ob Tatsachen im Sinne des Satzes 1 vorliegen, ist auch zu berücksichtigen, ob~~ **Es wird vermutet, dass Tatsachen im Sinne des Satzes 1 vorliegen, wenn** die betroffene oder eine andere Person einem Personenkreis angehört, der sich auf Grund seiner beruflichen, **mandatsbezogenen** oder ehrenamtlich ausgeübten Tätigkeit allgemein in verstärktem Maße Anfeindungen oder sonstigen Angriffen ausgesetzt sieht. **Zu diesem Personenkreis gehören insbesondere**

- a. Journalistinnen und Journalisten,**
- b. Personen des politischen Lebens,**
- c. Ärztinnen und Ärzte, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen oder**
- d. Personen, die in Einrichtungen zur Beratung von gewaltbetroffenen Menschen sowie Organisationen mit Gewaltpräventions- und -interventionsbezug arbeiten.**

[...]

(4) Die Auskunftssperre wird auf **vier** Jahre befristet. Sie kann auf Antrag oder von Amts wegen verlängert werden. Die betroffene Person ist vor Aufhebung der Sperre zu unterrichten, soweit sie erreichbar ist. Wurde die Sperre von einer in § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 4, 6 bis 9 und 11 genannten Behörde veranlasst, ist diese zu unterrichten, wenn die betroffene Person nicht erreichbar ist.

**(4a) Zum Zweck der vorläufigen Sicherung des gefährdeten Rechtsguts kann eine Auskunftssperre für die Dauer der Prüfung ihrer Voraussetzungen eingetragen werden. Die Dauer der vorläufigen Auskunftssperre wird auf die Frist nach Absatz 4 Satz 1 angerechnet.**